



EUROPEAN CENTRAL BANK

EUROSYSTEM

Dr Klaus Lackhoff

Head of Section
Legal Services

Emilie Yoo

Principal Legal Counsel
Legal Services

Abwicklungsregeln für Banken – Warum?

VID Mitgliedertagung

Frankfurt, 28. April 2017

Gliederung

I Warum besondere Abwicklungsregeln für Banken

II Gesetzlicher Rahmen für Bankenabwicklung

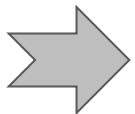
III Instrumente nach dem Sanierungs- und AbwicklungsG (**SAG**) und der SRM-Verordnung (**SRM-VO**)

IV Versuch eines Fazits

Finanzkrise war **Auslöser** für die Schaffung von neuen Abwicklungsregeln für Banken **zur Ermöglichung einer geregelten Abwicklung**

Wahrnehmung, dass tradierte insolvenzförmige Verfahrensregeln (d.h. Liquidation/Sanierung nach allg. Insolvenzrecht) zur Bewältigung der **besonderen Probleme systemrelevanter Banken** nicht geeignet.

- Too-big-to-fail
- Too-interconnected-to-fail
- Too-complex-to-fail



Eintreten des Staates, Aussetzen von Marktmechanismen

Defizit im Vorfeld einer Krise: Keine Krisenprävention

- Sanierungs- und Abwicklungspläne,
- Frühinterventionsmaßnahmen („early intervention“),
- präventive Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 45 ff. KWG

Defizite der tradierten **insolvenzförmigen Verfahrensregeln**:

- **Zäsurwirkung**, z.B. Zahlungsverbot, Close-out netting, Entzug der Bankbilanz
- Wegfall auch **systemrelevanter Funktionen**, die lebensfähig sind
- **Ansteckungsgefahren**

Ansteckungsgefahren

- Starke **Vernetzung** der Banken untereinander
- Hohe Interbankenforderungen (insb. kurzfristige **Fälligkeit** der Verbindlichkeiten)
- Anfälligkeit für Vertrauenskrisen (Lehman Brother, 2008), da Geschäftsmodell auf Vertrauen in **Liquidität** der Institute beruht
- **Verunsicherung** kann *bank runs* auslösen

Auswirkungen von Bankeninsolvenzen auf die Realwirtschaft

- **Kreditversorgung** ist gefährdet
 - Zahlungsdienste sind betroffen
- Bankeninsolvenzen wirken sich **branchenübergreifend** aus

Gliederung

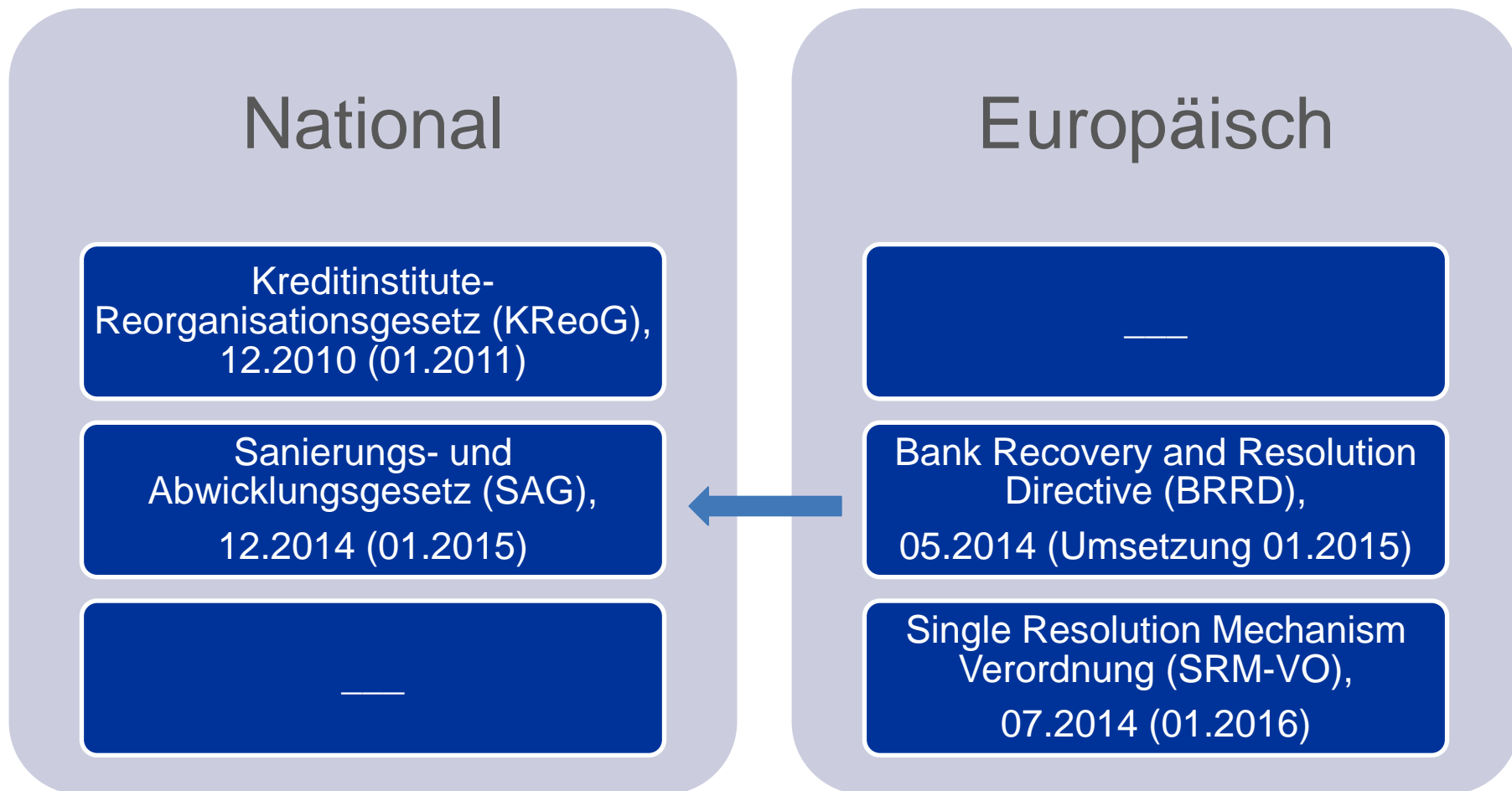
I Warum besondere Abwicklungsregeln für Banken

II Gesetzlicher Rahmen für Bankenabwicklung

III Instrumente nach dem SAG und der SRM-VO

IV Versuch eines Fazits

Überblick



1. Kreditinstitute-ReorganisationsG

Sanierungsverfahren (§§ 2 ff. KReoG)

| | |
|-------------------------------|---|
| Anwendungsbereich | Alle Kreditinstitute, die sanierungsbedürftig sind |
| Art des Verfahrens | Freiwilliges Verfahren |
| Einleitung | Durch das Institut mittels Anzeige an die BaFin unter Vorlage eines Sanierungsplans |
| Antragsrecht | BaFin stellt Antrag auf Durchführung beim zuständigen OLG wenn zweckmäßig |
| Gerichtliche Anordnung | OLG ordnet die Durchführung an und bestellt einen Sanierungsberater |
| Eingriffsrechte | Sanierungsplan darf Eingriffe in Rechte Dritter nicht vorsehen |
| Umsetzung des Sanierungsplans | Durch Sanierungsberater (Institut hat Vorschlagsrecht in Bezug auf die Person) |

1. Kreditinstitute-ReorganisationsG

Reorganisationsverfahren (§§ 7 ff. KReoG)

| | |
|------------------------|--|
| Anwendungsbereich | Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abwicklungsanordnung nach SAG |
| Art des Verfahrens | Freiwilliges Verfahren, nach Scheitern des Sanierungsverfahrens oder wenn es aussichtslos scheint |
| Einleitung | Anzeige durch Institut oder durch Sanierungsberater mit Zustimmung des Institut an BaFin unter Vorlage eines Reorganisationsplans |
| Antragsrecht | BaFin stellt nur dann Antrag, wenn Abwicklungsvoraussetzungen (s.o.) vorliegen |
| Gerichtliche Anordnung | OLG ordnet die Durchführung an nach Anhörung der BaFin, Bundesbank und des Instituts. |
| Eingriffsrechte | Reorganisationsplan kann Eingriff in Rechte der Gläubiger und Anteilseigner vorsehen (zB Kürzung der Gläubigerforderungen gegen deren Willen). |

2. Verhältnis des SAG zur SRM-VO

- SRM-VO komplementäre Regelung zum SAG
- SRM-VO regelt insbesondere die Zuständigkeit und das Verfahren für die Abwicklung von der EZB beaufsichtigte Kreditinstitute und grenzüberschreitende Bankengruppen
- **Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)** legt Abwicklungskonzept incl. anzuwendender Abwicklungsmaßnahmen fest.
- Wenn **Kommission** oder der **Rat** keine Einwände erheben, wird das Abwicklungskonzept durch die **nationale Abwicklungsbehörde** nach nationalem Recht **umgesetzt**.
- Die in der SRM-VO vorgesehenen Abwicklungsinstrumente entsprechen den in der BRRD / SAG vorgesehenen

3. Sanierungs- und AbwicklungsG (SAG)

(a) Überblick - Abwicklungsvoraussetzungen

Bestandsgefährdung (failing or likely to fail)

- Grundsätzlich Feststellung durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde

Keine alternative Maßnahme zur Abwendung der Bestandsgefährdung

- Innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens

Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse

- Erforderlich und verhältnismäßig zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele; und
- Erreichung der Abwicklungsziele nicht im selben Umfang möglich bei einer Liquidation im regulären Insolvenzverfahren.

3. Sanierungs- und AbwicklungsG

(b) Bestandsgefährdung (failing or likely to fail) (§ 63 SAG)

1. (drohende) Überschuldung
2. (drohende) Zahlungsunfähigkeit
3. (drohender) Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen, die die Aufhebung der Erlaubnis rechtfertigen würde, insb.
 - unzureichende regulatorische **Eigenmittel** (regelmäßig vor Eintritt der Überschuldung)
 - unzureichende regulatorische **Liquidität** (regelmäßig vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit)
 - **Unzuverlässigkeit** der Geschäftsführung
4. Unterstützung durch **staatliche Mittel**
 - **Ausnahmen** für bestimmte Unterstützungszahlungen, die der Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der **Finanzstabilität** erfolgen

3. Sanierungs- und AbwicklungsG

(c) Keine alternative Maßnahme (§ 62(1) 3 SAG)

- Maßnahmen des **privaten Sektors**
- Maßnahmen des **frühzeitigen Eingreifens**
- Maßnahmen nach **§§ 45 bis 46 KWG**

(d) Zur Erreichung der Abwicklungsziele (öffentliches Interesse) (§ 67 SAG)

- Sicherstellung der **Kontinuität kritischer Funktionen**
- Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die **Finanzstabilität**
- **Schutz öffentlicher Mittel** durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln
- Schutz der **Einleger** und **Anleger**
- Schutz der Gelder und **Vermögenswerte der Kunden**

Gliederung

I Warum besondere Abwicklungsregeln für Banken

II Gesetzlicher Rahmen für Bankenabwicklung

III Instrumente nach dem SAG und der SRM-VO

IV Versuch eines Fazits

Übersicht der Abwicklungsinstrumente

Instrument der Unternehmensveräußerung

Veräußerung an einen privatwirtschaftlichen Dritten

Übertragung von Anteilen / (Teil) des Vermögens

Übertragung auf Brückeninstitut

Zugang zu kritischen Funktionen zu erhalten und zu veräußern (Good Bank)

Übertragung von Anteilen / (Teil) des Vermögens

Übertragung auf Vermögensverwaltungsgesellschaft

Maximierung des Verwertungserlöses und Vermeidung negativer Auswirkung auf Finanzmarkt

Übertragung von Vermögen

Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Zur Rekapitalisierung des Instituts oder Brückeninstituts

Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten

Versuch eines (“hinkenden”) Vergleichs zu Maßnahmen nach InsO

| Insolvenzordnung | Bankenabwicklungsregime |
|---|--|
| --- | Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren (§§ 2 ff. KredReorgG) |
| Reorganisation in Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO) | Reorganisationsverfahren (§§ 7 ff. KredReorgG) |
| Reorganisation unter Gläubigerbeteiligung iR eines Insolvenzplans (§§ 217 ff. InsO) | Instrument der Gläubigerbeteiligung (§§ 90 ff. SAG) |
| Übertragende Sanierung iR eines Insolvenzplans oder nach §§ 159, 160 InsO | Unternehmensveräußerung, Brückenbank (§§ 107 ff. SAG) |
| Stilllegung nach Insolvenzplan oder nach §§ 157, 159 InsO | Vermögensverwaltungsgesellschaft (§§ 132 ff. SAG) |

1. Unternehmensveräußerung

- **Ziel:** Erhalt fortzuführenden Teile des Instituts durch Veräußerung an einen **Dritten** aus dem Privatsektor (\approx übertragende **Sanierung**)
- Teile oder Gesamtheit des **Vermögens** und der **Verbindlichkeiten** oder der ausgegebenen **Anteile** übertragbar
 - Veräußerung durch einen **offenen, transparenten, nicht diskriminierenden Vermarktungsprozess** unter Wahrung der Finanzmarktstabilität
 - Möglichst hohe Gegenleistung für die Übertragungsgegenstände
- Aufsichtsbehörde nimmt die Beurteilung über Erwerb/Erhöhung einer **bedeutenden Beteiligung (§ 2c KWG)** so rechtzeitig vor, dass das Erreichen der Abwicklungsziele nicht verhindert wird
- **(Teil-)Rückübertragung** möglich

2. Brückeninstitut

- Rechtsträger, der von der **Abwicklungsbehörde kontrolliert** wird
- Notwendig, falls eine Fortführung angestrebt wird und kein Dritter als Käufer derzeit in Frage kommt (**Good bank model**)
- Erhält eine **Banklizenz**, um Geschäfte fortführen zu können
- Ziel eines Brückeninstituts:
 - **Erhalt** des Zugangs zu **kritischen Funktionen**
 - Spätere **Veräußerung** des Instituts an einen oder mehrere private Erwerber
- Zeitraum: zunächst **zwei Jahre**, aber verlängerbar

3. Vermögensverwaltungsgesellschaft

- Möglichkeit, Vermögen (inkl. Rechtsverhältnisse und Verbindlichkeiten) zu übertragen, wenn u.a.
 - eine Verwertung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens **negative Auswirkungen auf den Finanzmarkt** haben könnte;
 - Erforderlich, um die entsprechenden **Verwertungserlöse zu maximieren**.
- Steht wie eine Brückenbank unter **Kontrolle der Abwicklungsbehörde**
- Kann **nur gemeinsam** mit anderen Instrumenten eingesetzt werden.
- **Gesellschaftszweck** ist die Verwaltung der Übertragungsgegenstände mit dem Ziel, die **Verwertungserlöse** durch Veräußerung oder geordnete Abwicklung **zu maximieren**.

4. Gläubigerbeteiligung

- **Ziel:** Wiederherstellung einer ausreichenden Eigenmittelausstattung des Kreditinstituts
- Zunächst Umwandlung oder Herabschreibung **relevanter Kapitalinstrumente** in folgender Rangfolge:
 1. Hartes Kernkapital
 2. Zusätzliches Kernkapital
 3. Ergänzungskapital
- Falls dies nicht ausreicht, werden “**berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**” nach ihrem Rang im Insolvenzverfahren herangezogen
 - **Alle Verbindlichkeiten** des Instituts, die nicht ausgenommen sind
 - **Ausgenommen** sind insbesondere:
 - **Besicherte** Verbindlichkeiten
 - Gedeckte **Einlagen**
 - Verbindlichkeiten gegenüber **Banken** mit einer **Laufzeit von weniger als 7 Tagen**
 - Verbindlichkeiten aus **Arbeitsverhältnissen** und aus **Lieferungen und Leistungen**
 - Verbindlichkeiten, deren Heranziehung die **Finanzstabilität** gefährden würde

Gliederung

I Warum besondere Abwicklungsregeln für Banken

II Gesetzlicher Rahmen für Bankenabwicklung

III Instrumente nach dem SAG und der SRM-VO

IV Versuch eines Fazits

IV. Versuch eines Fazits



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!